

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 25

Dienstag, 17. Oktober

1916

(Ord. 16. 10. 1916 Nr 8934.)

Die Anmeldung von Wertpapieren betr.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Gemäß den Bekanntmachungen des Bundesrates und des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 23. August 1916 — Reichsgesetzblatt von 1916 S. 952 ff. — sind die ausländischen Wertpapiere bei der Reichsbankstelle des Bezirks nach dem Stand vom 30. September 1916 bis spätestens 31. I. Mts. anzumelden; unter Ausland ist das mit Deutschland verbündete, das neutrale und das feindliche, sowie das von den deutschen Truppen besetzte Ausland zu verstehen.

Die Kirchenvorstände haben die Anmeldung zu besorgen; Anmeldebogen können unentgeltlich von der Reichsbankstelle des Bezirkes bezogen werden.

Die Herren Vorsitzenden wollen unverzüglich die Anmeldungen besorgen. Die Unterlassung, die verspätete und die wesentlich unrichtige Erstattung der Anzeige sind mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 5 Monaten bedroht.

Freiburg, 16. Oktober 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 10. 1916 Nr 8723.)

Wiederverheiratung der Kriegervitwen betr.

An die hochw. Seelsorgegeistlichkeit der Erzdiözese.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden pensionsberechtigte Witwen mit Eingehung einer neuen Ehe der bisher bezogenen Pension verlustig. Dies trifft auch bei den jetzt so zahlreichen Kriegervitwen zu. Es kann die Folge sein, daß Witwen, welche sonst Neigung und Gelegenheit zur Wiederverheiratung hätten, um des drohenden materiellen Nachteiles willen davon absehen, obgleich sie nicht die sittliche Kraft zu einem enthaltamen Leben besitzen oder die Kinder der Leitung eines Pflegers dringend bedürften.

Wir veranlassen diejenigen Seelsorgegeistlichen, welche

in dieser Beziehung besondere gute oder schlimme Erfahrungen gemacht haben, uns dieselben binnen einer Woche mitzuteilen und etwaige Vorschläge, wie diesem Mißstand abgeholfen werden könne, namhaft zu machen.

Freiburg, 11. Oktober 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 10. 1916 Nr 8883.)

Die Beichten der Moniales et Sorores betr.

Ueber die Tragweite des Dekretes der S. Congr. de Religiosis vom 3. Februar 1913 (Anzeigebblatt v. 1913 S. 151) hat der Hochwürdigste Herr Bischof von Linz an dieselbe Kongregation einige Anfragen gerichtet, die am 3. Juli 1916 entschieden wurden. Wir teilen hieraus als auch für unsere Diözese anwendbar folgendes mit:

1. Die sub. Nr. 1 des obigen Dekrets ausgesprochene Verpflichtung, für Schwestern einen ordentlichen Beichtvater aufzustellen, gilt nur für solche Kommunitäten, die mindestens sechs Schwestern zählen.
2. Wenn Klosterfrauen oder Schwestern außerhalb ihres Klosters beichten (Nr. 14 des Dekretes), so kann dieses nicht nur in einer Kirche oder einem halböffentlichen Oratorium, sondern auch in einem Privatortorium, ja auch in alio decenti loco geschehen, jedoch nur in „Confessionali, crate interposita“. Dagegen ist es nicht erlaubt, Klosterfrauen in einem Privatzimmer ohne vergitterten Beichtstuhl beichtzuhören.

Freiburg, 11. Oktober 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 11. 10. 1916 Nr 19881.)

Die Anmeldung von Wertpapieren betr.

Die katholischen Stiftungsräte des Landes werden auf die im Reichsgesetzblatt für 1916, Seite 952/58, erschienenen zwei Bekanntmachungen vom 23. August l. J.

(Verordnung des Bundesrats und Anordnung des Reichskanzlers dazu) zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Für die katholischen Stiftungen und Kirchengemeinden des Landes kommt nur die Anmeldung der ihnen gehörigen ausländischen Wertpapiere in Betracht. Maßgebend ist der Besitzstand am 30. September 1916.

Die Anmeldung hat spätestens bis Ende Oktober 1916 und zwar bei der Reichsbankstelle des Bezirks zu erfolgen, bei der auch die Anmeldebogen zu beziehen sind.

Den Stiftungsräten obliegt die Anmeldung der Wertpapiere für kathol. Ortsstiftungen und Kirchengemeinden, deren Vermögen von ihnen verwaltet wird.

Für Pfründen, sowie für Pfarrfonds, Vikariatsfonds und andere kirchliche Rechtspersonen, deren Vermögen von uns selbst verwaltet wird, besorgen wir die Anmeldung.

Strafen für Unterlassung der Anmeldung durch Stiftungsräte würden ihren Vorsitzenden zur Last fallen.

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Begriff „Ausland“ und „ausländisch“ wurde von höherer Seite mitgeteilt, daß als Ausland im Sinne der bezeichneten Bekanntmachungen nicht bloß die feindlichen und neutralen Länder (vergl. Ziffer 1 Buchst. b der Anleitung zur Ausfüllung der Meldebogen, R. G. Bl. S. 955), sondern auch das mit Deutschland verbündete Ausland und die von ihm bezeugten Gebiete anzusehen sind.

Karlsruhe, 11. Oktober 1916.

Katholischer Oberstiftungsrat
F e h e r.

Pfründausschreiben

Badisch-Rheinfelden, Dekanat Säckingen, mit einem Einkommen von 2842 M. und einem Nebeneinkommen von 18 M. 50 P für Abhaltung von 12 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgefekten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründerbesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

24. Sept.: Johann Baptist Anebel, Pfarrer in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, auf die St. Martinspfarre in Freiburg,
24. „ Fabian Dietrich, Pfarrverweser in Wöschbach, auf diese Pfarrei,
1. Okt.: Richard Zepf, Pfarrverweser in Biesendorf, auf diese Pfarrei.

Ernennungen

Zu Definitoren wurden gewählt:

- vom Kapitel Triberg Pfarrer Alois Baas in Gütenbach,
vom Kapitel Hechingen Pfarrer Stanislaus Fichter in Grosseltingen
und vom Kapitel Engen Pfarrer Johann Baptist Moosbrugger in Welschingen.

Die Wahlen wurden unter dem 6. bezw. 12. Oktober l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Sterbefall

4. Okt.: Siegfried Anton Vanotti, Pfarrer in Warmbach und Definitor des Kapitels Säckingen.

R. I. P.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

25. Aug.: Landwirt Fridolin Hipp an der Pfarrkirche in Kreenheinstetten,
5. Okt.: Fridolin Dannenmaier an der Pfarrkirche in Karlsruhe-Daglanden.